

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.**

Vom **27.** November 2020.

Aufgrund von § 32 Satz 1 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), wird verordnet:

§ 1

Die Achte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 15. September 2020 (GVBl. LSA S. 432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2020 (GVBl. LSA S. 624), wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„Trotz der Eindämmungsmaßnahmen stieg die Zahl der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mit Beginn der Herbst- und Wintermonate in ganz Europa und nahezu allen Regionen Deutschlands mit exponentieller Dynamik an. Dies hat dazu geführt, dass bereits in zahlreichen Gesundheitsämtern eine vollständige Kontaktnachverfolgung nicht mehr gewährleistet werden konnte, was wiederum zu einer beschleunigten Ausbreitung des Virus beiträgt. Während die Zahl der Infektionen Ende Oktober bei insgesamt 520 000 Fällen lag, stieg diese bis Ende November auf über eine Million an. Auch die Zahl der an COVID-19 erkrankten Intensivpatienten verdoppelte sich in diesem Zeitraum. Nach den Statistiken des Robert Koch-Institutes sind die Ansteckumstände im Bundesdurchschnitt in mehr als 75 v. H. der Fälle unklar. Zur Vermeidung einer akuten nationalen Gesundheitsnotlage ist es deshalb erforderlich, mit einer befristeten erheblichen Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen aufzuhalten und die Zahl der Neuinfektionen wieder in die nachverfolgbare Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner in einer Woche zu senken. Dieser Wert gilt wie in § 28a des Infektionsschutzgesetzes als Orientierungsmarke für die infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen. Ohne solche Beschränkungen würde das weitere Wachstum der Infektionszahlen unweigerlich binnen weniger Wochen zu einer Überforderung des Gesundheitssystems führen. Dies zeigt sich auch im europäischen und internationalen Vergleich. In manchen Nachbarstaaten ist die Inzidenz der Neuinfektionen bis zu vier Mal höher als in Deutschland. Dies hat bereits zu erheblichen Engpässen im Gesundheitswesen und einem Anstieg schwer und tödlich verlaufender Krankheitsverläufe geführt. Die steigenden Infektionszahlen führen neben den gesundheitlichen Folgen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens und der Wirtschaft. Durch den hohen Krankenstand und die vielen Quarantänefälle wird die Wirtschaft erheblich beeinträchtigt und die Infrastruktur geschwächt. Wesentlich kommt es deshalb darauf an, jetzt schnell zu reagieren. Je später die Infektionsdynamik umgekehrt wird,

desto länger oder umfassender sind Beschränkungen erforderlich. Durch die Beschlüsse Ende Oktober wurden die Kontakte nach dem Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung um 40 v. H. reduziert. Die Infektionszahlen konnten hierdurch zunächst stabilisiert werden. Eine Entwarnung kann jedoch längst nicht gegeben werden, da die Infektionszahlen vielerorts hoch sind. Außerdem ist die gesamte Infektionsdynamik zu betrachten, wie der R-Wert oder die Verdopplungszeit. Die erhoffte Trendwende konnte im November nicht erreicht werden, bisher ist lediglich ein „Seitwärtstrend“ zu beobachten. Am 20. November 2020 verzeichnete das Robert Koch-Institut für Deutschland einen neuen Höchstwert in Höhe von 23 648 Neuinfektionen innerhalb von 24 Stunden. Damit ist das Ziel einer deutlichen Reduktion der Neuinfektionen bisher nicht erreicht. Aufgrund dieser Erwägungen und der aktuellen Lage in ganz Deutschland ist es nicht angezeigt, dass Sachsen-Anhalt eigene Wege geht. Sachsen-Anhalt setzt mit den Maßnahmen die Vorgaben des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. November 2020 um. Die getroffenen Regelungen wurden auf Basis des § 28a des Infektionsschutzgesetzes überprüft und angepasst. Unter Abwägung aller Gesichtspunkte beschränken sich die getroffenen Maßnahmen auf das Notwendigste. In Anbetracht dessen, dass die getroffenen Maßnahmen bislang nicht die Anzahl der Neuinfektionen auf ein Niveau gesenkt haben, wonach die Kontaktnachverfolgung möglich ist, sind die Maßnahmen bis zum 20. Dezember 2020 zu befristen. Um die Ergebnisse frühestmöglich evaluieren und die entsprechenden Änderungen der Maßnahmen treffen zu können, unterliegen die Regelungen nur einer sehr kurzen Geltungsdauer. Bürgerinnen und Bürger werden deshalb auch dringlich aufgefordert, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und nunmehr generell auf nicht notwendige private Reisen und Besuche – auch von Verwandten – zu verzichten. Das gilt auch im Inland und für überregionale tagestouristische Ausflüge. Auf private Feiern sollte gänzlich verzichtet werden. Auch auf Freizeitaktivitäten und Besuche in Bereichen mit Publikumsverkehr gilt es zu verzichten. Insbesondere sollte auf nicht notwendige Aufenthalte in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr oder nicht notwendige Fahrten mit öffentlichen Beförderungsmitteln verzichtet werden. Es wird ebenfalls angeraten, ältere und vulnerable Personen nicht zu besuchen, wenn nicht alle Familienmitglieder frei von jeglichen Krankheitssymptomen sind oder sich in den Tagen davor einem besonderen Risiko ausgesetzt haben.“

2. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die sicherstellen, dass sich im Ladengeschäft nur aufhalten:
- a) bei einer Verkaufsfläche bis zu 800 Quadratmetern höchstens 1 Kunde je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche,
- b) bei einer Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern zusätzlich zur Höchst-kundenzahl nach Buchstabe a höchstens 1 Kunde je 20 Quadratmeter der Verkaufsfläche, die 800 Quadratmeter übersteigt.“
3. § 2a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „Abweichend von § 2 Abs. 1 ist im Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis 20. Dezember 2020 der Aufenthalt im öffentlichen Raum höchstens mit fünf Personen gestattet. Kinder bis 14 Jahre, die mit einer dieser Personen verwandt sind oder deren Hausstand angehören, bleiben unberücksichtigt.“
- bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „Satz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen des eigenen Hausstandes.“
- cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden die Sätze 4 bis 8.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2. November 2020 bis 30. November 2020“ durch die Angabe „1. Dezember 2020 bis 20. Dezember 2020“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Abweichend von § 2 Abs. 5 sind im Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis 20. Dezember 2020 private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten höchstens mit fünf Personen gestattet. Kinder bis 14 Jahre, die mit einer dieser Personen verwandt sind oder deren Hausstand angehören, bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen des eigenen Hausstandes. Dies gilt unabhängig von einer fachkundigen Organisation im Sinne dieser Verordnung.“
4. § 4a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „2. November 2020 bis 30. November 2020“ durch die Angabe „1. Dezember 2020 bis 20. Dezember 2020“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2. November 2020 bis 30. November 2020“ durch die Angabe „1. Dezember 2020 bis 20. Dezember 2020“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „2. November 2020 bis 30. November 2020“ durch die Angabe „1. Dezember 2020 bis 20. Dezember 2020“ ersetzt.

- bbb) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
- „7. Tanz- und Ballettschulen.“
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 8 dürfen vom 1. Dezember 2020 bis 20. Dezember 2020 Wettan-nahmestellen nur kurzzeitig zur Abgabe eines Wett-scheins betreten werden. Es ist durch den Betreiber durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass ein darüber hinaus gehendes Verweilen unterbleibt.“
5. § 5a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2. November 2020 bis 30. November 2020“ durch die Angabe „1. Dezember 2020 bis 20. Dezember 2020“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „2. November 2020 bis 30. November 2020“ durch die Angabe „1. Dezember 2020 bis 20. Dezember 2020“ ersetzt.
6. § 6a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „2. November 2020 bis 30. November 2020“ durch die Angabe „1. Dezember 2020 bis 20. Dezember 2020“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Davon ausgenommen sind die Belieferung und die Mitnahme von Speisen und Getränken, sowie der Außer-Haus-Verkauf.“
7. § 7a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
- „Abweichend von § 7 Abs. 1 dürfen vom 1. Dezember 2020 bis 20. Dezember 2020 Messen, Ausstel-lungen, Spezial-, Weihnachts- und Jahrmärkte jeder Art nicht für den Publikumsverkehr geöffnet wer-den. Märkte zur Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs wie Bio- oder Wochenmärkte und Laden-geschäfte dürfen für den Publikumsbetrieb nur öffnen, wenn die betroffene Einrichtung über die Maßgaben des § 7 Abs. 1 und 4 hinaus die Zugangs-begrenzungen nach § 1 Abs. 1 sicherstellt.“
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Über die Anforderungen des § 7 Abs. 3 hinaus, ist für den Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis 20. De-zember 2020 die Öffnung von Einkaufszentren für den Publikumsverkehr nur zulässig, wenn die betroffene Einrichtung die Zugangsbeschränkun-gen nach § 1 Abs. 1 sicherstellt.“
8. § 8a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Abweichend von § 8 wird im Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis 20. Dezember 2020 der Sport-betrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie Schwimmbädern untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen. Ausgenommen hiervon sind der:
1. Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand,

2. Sportbetrieb von Berufssportlern,
3. Sportbetrieb von Kaderathletinnen und Kaderathleten, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1 oder Nachwuchskader 2 eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes, einem Landeskader eines Landesfachverbandes des LandesSport-Bundes Sachsen-Anhalt e. V. oder einem Nachwuchsleistungszentrum angehören,
4. Trainingsbetrieb des organisierten Sportbetriebs von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Kleingruppen bis maximal fünf Personen, einschließlich des Trainers oder Betreuenden,
5. Rehabilitationssport,
6. die Durchführung der Prüfungen für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gemäß § 8 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 740) in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe (Bek. des MS vom 4. Juni 2010, MBl. LSA S. 334),
7. die Aus- und Fortbildung von Rettungsschwimmern sowie die Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen zum Erwerb von Trainerlizenzen,
8. die Durchführung des Aufnahmegesamtverfahrens einschließlich des dazu notwendigen Vorbereitungstrainings und der Prüfungen zur Aufnahme an die Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt Sport gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Aufnahme in Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten vom 17. Juni 2010 (GVBl. LSA S. 364) in Verbindung mit den Ergänzenden Regelungen zur Aufnahme in Schulen mit dem genehmigten inhaltlichen Schwerpunkt Sport (Sportschulen) (RdErl. des MK vom 15. Februar 2007, SVBl. LSA S. 65, geändert durch RdErl. des MB vom 2. Januar 2012, SVBl. LSA S. 30),
9. sowie nach der einschlägigen Studienordnung notwendige Veranstaltungen in Sportstudiengängen.

Das Ministerium für Inneres und Sport kann im Benehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration festlegen, welche Ligen und Wettbewerbe als Sportbetrieb von Berufssportlern gemäß Satz 3 Nr. 2 einzustufen sind und hierbei Regelungen zum Trainings- und Wettkampfbetrieb treffen.“

b) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Ausübung von Individualsportarten mit Körperkontakt erfolgt mit festen Partnern und“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Patienten und Bewohner legt die Einrichtungsleitung die Besuchsregelung unter folgenden Maßgaben fest: Jeder Bewohner sollte täglich Besuch erhalten können. Bei der Gestaltung der Besuchsregelungen sind die Belange der Besuchenden angemessen zu berücksichtigen. Die Besuchsregelung soll auf der Internetseite der Einrichtung veröffentlicht werden. Alle Besuchenden haben den, von der Einrichtung zur Verfügung zu stellenden, neuen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (z. B. Operationsmaske) zu tragen.

(3) Ein Besuchsverbot für einzelne Bereiche oder die gesamte Einrichtung kann lediglich im Falle einer bestätigten COVID-19-Infektion durch die Leitung der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt festgelegt werden. Das Besuchsverbot ist zu befristen und gegenüber der Heimaufsicht anzuzeigen. Abweichend von Satz 1 kann im begründeten Verdachtsfall einer COVID-19-Infektion die Leitung der Einrichtung ein Besuchsverbot von maximal drei Tagen aussprechen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 und 2 werden aufgehoben.

bb) Satz 3 wird einziger Satz und der Satzteil vor Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 2 und 3 ist der Zutritt folgender Personen zu den in Absatz 1 genannten Einrichtungen stets zu ermöglichen:“

10. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Abweichende Regelungen für Schulen

(1) Für den Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2020 ist außer in Bereichen, die ausschließlich dem pädagogischen, administrativen oder technischen Personal der Schule vorbehalten sind und in Büros zur Einzelnutzung innerhalb des Schulgebäudes und auf dem Schulgelände immer dort, wo der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, von allen Personen, die sich dort aufhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 1 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichts gilt nicht für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 6, solange sie sich im Klassenverband im Unterrichtsraum aufhalten. Im Schulsport besteht keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

(3) Im Freien ist vorrangig der Mindestabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten, um den Schülerinnen und Schülern eine Pause vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu ermöglichen.“

11. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Ministerium für Bildung wird ermächtigt, abweichende Regelungen zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes, zur Durchführung oder Verschie-

bung der Staatsprüfungen im Bereich der Lehrerbildung sowie zur Durchführung oder Verschiebung von Gremienwahlen in Sachsen-Anhalt zu erlassen.“

12. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§ 28 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1“ ersetzt.

13. § 13a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 28 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1“ ersetzt.

b) In Nummer 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

14. In § 15 Abs. 2 wird die Angabe „20. Januar 2021“ durch die Angabe „20. Dezember 2020“ ersetzt.

15. In Anlage 2 Tabelle Zeile 2 Spalte 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 27. November 2020.

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt

